

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 7** **München, den 16. April** **2021**

---

Datum	Inhalt	Seite
9.4.2021	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HG 2021)</b> 630-2-23-F, 630-1-F, 1100-1-I, 2032-1-1-F, 2030-1-4-F, 2230-7-1-K, 66-1-F, 7801-9-L, 630-2-21-F	150
9.4.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes</b> 2210-1-1-WK, 2030-1-2-WK	182
9.4.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2021)</b> 605-1-F	184
23.3.2021	Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung 2120-11-U	185
24.3.2021	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	187
23.3.2021	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	188
25.3.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nm. 224, 225 2126-1-16-G, 2126-1-6-G	189

---

605-1-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2021)

vom 9. April 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Bei der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das Jahr 2022 werden die Zuweisungen im Jahr 2020 zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder wie folgt berücksichtigt:

1. Soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag für die Gewerbesteuermindereinnahmen entfallen, werden sie entsprechend Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 angesetzt; für die Ermittlung der Grundbeträge nach Abs. 3 und des Zuschlags nach Abs. 2 Satz 2 ist der für das Erhebungsjahr 2019 festgesetzte Hebesatz maßgeblich; Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag für die Mindereinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe entfallen, gelten sie als Einnahmen aus der Spielbankabgabe.

<sup>2</sup>§ 4 Abs. 4 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz in der am 5. November 2020 geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „138 000 000 €“ durch die Angabe „118 000 000 €“ ersetzt.

3. Art. 13e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „70 250 000 €“ durch

die Angabe „90 250 000 €“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2019 bis 2021“ durch die Angabe „2021 bis 2024“ und die Angabe „20 000 000 €“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

4. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind im Jahr 2022 um 80 Prozent der Zuweisungen im Jahr 2020 zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zu erhöhen, soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag nach den Schlüsselzuweisungen 2020 entfallen. <sup>2</sup>Der Kreisumlagesatz für den Betrag nach Satz 1 ist der Kreisumlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird.“

5. Dem Art. 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind im Jahr 2022 um 80 Prozent der Zuweisungen im Jahr 2020 zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zu erhöhen, soweit die Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag nach den Schlüsselzuweisungen 2020 entfallen. <sup>2</sup>Der Bezirksumlagesatz für den Betrag nach Satz 1 ist der Bezirksumlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 9. April 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r